

36. Ist eine Schadenersatzklage des Befrachters gegen den Verfrachter, welcher die Ware mit einem anderen als dem vertragsmäßig vereinbarten Schiffe an den Ort ihrer Bestimmung versandt hat, mit der Begründung zulässig, daß das vereinbarte Schiff untergegangen sei, mithin, wenn die Ware sich auf diesem befunden hätte, der Kläger die Summe bezogen haben würde, wofür er sie auf diesem Schiffe versichert hatte?

I. Civilsenat. Ur. v. 4. November 1891 i. S. R. S. (Bekl.) w. B. G.
(Rl.) Rep. I. 192/91.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im November 1889 hat Kläger mit G. & Co. in Antwerpen, welche unbestritten Agenten des Beklagten sind, einen Vertrag über Versendung von Zucker nach Valparaiso abgeschlossen. Dabei wurde vereinbart, daß die Ware mit dem Segler „Adamant“ verladen werden sollte. Dieses Schiff ging am 18. Dezember 1889 von Hamburg ab. Der Kläger hatte den Zucker pr. „Adamant“ laut Deklaration vom 7. Dezember 1889 zu 46 *M* das Faß versichert. Der „Adamant“ ist nicht in Valparaiso angekommen, sondern Mitte April 1890 mit der gesamten Ladung zu Grunde gegangen. Der Zucker des Klägers war aber nicht mit dem „Adamant“, sondern angeblich wegen dessen Überfüllung mit dem am 7. Januar 1890 von Hamburg abgegangenen Schnellsegler „Potsdam“ verladen worden und ist am 15. April 1890 in Valparaiso eingetroffen. Daselbst wurde am 26. Juni 1890 eine Untersuchung von Sachverständigen vorgenommen, welche feststellten, der Zucker sei feucht angekommen.

Der Kläger hat eine Schadenersatzklage mit einem prinzipalen und einem eventuellen Antrage erhoben. Beiden liegt eine Berechnung zu Grunde, wonach der Zucker, weil der Preis gesunken, da er feucht und badly sweated angekommen, um höchstens 17240 *M* 70 *S* verkäuflich sei.

Das prinzipale Begehren stützt sich auf die Thatfache, daß die Ware vertragswidrig nicht mit dem „Adamant“, sondern mit dem „Potsdam“ verladen worden sei, und bezeichnet als den infolge dieser Vertragsverletzung eingetretenen Schaden den Verlust der Versicherungs-

summe, welche der Klägerin beim Untergange der Ware mit dem gedachten Schiffe hätte ausbezahlt werden müssen. Da diese 22862 *M* betragen hätte, der wahrscheinliche Verkaufserlös dagegen nur 17 240,70 *M*, so wird der Unterschied von 5621 *M* 30 *S* gefordert, zuzüglich 114 *M* 97 *S* Auslage für die Besichtigung in Valparaiso. Mit dem eventuellen Antrage wird der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Ware in trockenem, gutem Zustande und dem in der schlechten Beschaffenheit gefordert, in welcher sie in Valparaiso angekommen ist. Der Beklagte hat Abweisung beider Klaganträge beantragt.

Der erste Richter hat ein Teilurteil erlassen, welches den eventuellen Klagantrag abweist und betreffs des prinzipalen Anspruches ein Zwischenurteil dahin: Der klägerische Anspruch auf Interesseleistung dafür, daß Beklagter die 497 Faß Zucker nicht mit dem am 18. Dezember 1889 von hier versiegelten „Adamant“ verschifft hat, wird dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Als Interesse ist jedoch nur zu vergüten der Ausfall auf denjenigen Preis, welchen Kläger bei rechtzeitiger Ankunft des „Adamant“ wahrscheinlich hätte erzielen können. Sodann erließ dasselbe Gericht ein Endurteil, wodurch die Beklagte zur Bezahlung von 500 *M* verurteilt, der Kläger mit der Mehrforderung von 4035,80 *M* abgewiesen wird.

Gegen diese Urteile haben der Kläger und die Beklagte Berufung eingelegt.

Der Berufungsrichter hat den prinzipalen Klaganspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Beide Instanzgerichte stimmen darin überein, daß der Beklagte verpflichtet gewesen, „per Adamant“ zu verladen; dagegen erachtet das Oberlandesgericht vom Landgerichte abweichend die prinzipale Klagebegründung für zulässig. Es stehe nichts entgegen, den kontraktbrüchigen Kontrahenten für die Differenz in Anspruch zu nehmen, wenn der andere durch den Kontraktbruch verhindert worden ist, für eine versicherte Ware die Versicherungssumme einzuziehen, und gezwungen wurde, die Ware zu einem geringeren Erlöse zu verwerten. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... „Dagegen mußte das Berufungsurteil wegen Verletzung der Rechtsgrundsätze über Schadensersatz bei Nichterfüllung von Verträgen aufgehoben werden. Dasselbe stützt sich mit Unrecht auf die Ent-

scheidung des Reichsoberhandelsgerichtes vom 18. September 1871.¹ Aus diesem Urteile könnte höchstens die Folgerung gezogen werden, daß die Abnahme des Zuckers in Valparaiso verweigert werden durfte, jedoch einzig aus dem Grunde, weil die Ladung mit einem anderen als dem vertragsmäßig bestimmten Schiffe eingetroffen ist. Mit der Hinweisung in diesem Urteile auf schadenbringende Ereignisse, welche das vereinbarte Schiff betroffen haben können, und aus welchen der Befrachter Vorteile ziehen dürfe, wird nur ein möglicher Beweggrund für die Annahmeverweigerung angedeutet.

Eine Klage auf Schadensersatz kann aber auf solche Ereignisse, insbesondere den Untergang des vereinbarten Schiffes, nicht gestützt, es kann nicht deshalb Schadensersatz begehrt werden, weil die Ware, anstatt mit dem vertragsmäßigen Schiffe unterzugehen, am Orte ihrer Bestimmung angekommen, weil sie also infolge Versendung mit einem anderen Schiffe vom Untergange gerettet worden ist. Einer solchen Klage stehen die Grundsätze über Vertragserfüllung und die über Schadensersatz wegen Nichterfüllung entgegen.

In ersterer Hinsicht, die Grundsätze über Vertragserfüllung betreffend, kann als Vertragswille und Vertragsinhalt nur anerkannt werden, daß der Zucker mit dem „Adamant“ nach Valparaiso befördert wurde, nicht aber, daß er mit demselben untergehe. Die Versicherung der Ladung seitens des Klägers kommt dabei rechtlich nicht in Betracht. Durch den neben dem Frachtvertrage abgeschlossenen Versicherungsvertrag erlangte der Kläger einen vom Verluste des versicherten Gutes bedingten Anspruch gegen den Versicherer, nicht aber auch einen Anspruch gegen den Befrachter darauf, daß dieser mit dem bedungenen Schiffe den Eintritt der Bedingung herbeiführe. Deshalb dürfen auch der Untergang des vereinbarten Schiffes und der Vorteil, welcher in der Versicherungssumme dem Befrachter zugegangen wäre, wenn die Ware auf demselben sich befunden haben würde, nicht in Betracht gezogen werden, wenn es sich um Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Vertragsverletzung durch Wahl eines anderen Schiffes und einem infolgehiervon eingetretenen Schaden handelt. Bezüglich des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung ist davon auszugehen, daß derselbe in der Herstellung derjenigen

¹ Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 3 S. 120.

Vermögenslage besteht, in welcher der Befrachter sich befinden würde, wenn die Ware mit dem vereinbarten Schiffe befördert worden und angekommen wäre. Als Vermögen des Befrachters darf aber der Anspruch auf die Versicherungssumme um deswillen nicht gerechnet werden, weil er ein bedingter ist, und der Befrachter nach dem vorstehend Ausgeführten nicht auch einen Anspruch gegen den Verfrachter auf Herbeiführung der Bedingung hatte. Als Vermögen kommt daher allein das Frachtgut in Betracht, dieses ist aber unbestritten mit dem „Potsdam“ in Valparaiso eingetroffen. Es wurde daher — von einer etwaigen Beschädigung oder Preisminderung abgesehen — das Vermögen des Klägers nicht vermindert.

Demnach erscheint die Klage, soweit sie sich auf den Untergang des „Adamant“ und die Nichterlangung der Versicherungssumme stützt, unbegründet und war daher das Berufungsurteil aufzuheben.“ . . .